

Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

- VG 32 A 77.04 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
c/o Andreas Kaps
Maybachufer 6
12047 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 02.02.2004

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

(030) 9014-8808

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.
8320

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail gegen Land Berlin

ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 30.01.2004 am 31.01.2004 bei dem Verwaltungsgericht Berlin eingegangen und wird unter dem obigen Aktenzeichen, das ich bei allen Schriftsätzen an das Gericht anzugeben bitte, geführt.

Ich bitte, diese nebst den dazugehörigen Anlagen auch künftig mit je einer Abschrift einzureichen.

Die Ausländerakten werden vor der Entscheidung des Gerichts beigezogen und können nach Eingang, auf den nicht gesondert hingewiesen wird, auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Es wird erwogen, den Rechtsstreit auf den Berichterstatter/die Berichterstatterin als Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen.

Hochachtungsvoll

Die Vorsitzende

Pannicke

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215 - 239, 13437 Berlin

Geschäftszeichen	Zimmer	Datum
Soz 4782	3	03.02.2004
Telefon(Durchwahl)	Telefax	
(030) 4192 62 intern (9913) 62	(030) 4192 2215 intern (9913) 2215	
Zuständig ist		
Herr Raatsch		

Herrn
Rustem Ismael
bei Andreas Kaps
Maybachufer 6
12047 Berlin

Sehr geehrter Herr Ismael ,

Ihren mündlich erneut vorgetragenen Antrag vom 29.1.2004 auf Gewährung von Leistungen nach § 3 AsylbLG n kann ich nicht entsprechen.

Rechtsgrundlage:

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30.06.1993, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1074, in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die von Ihnen vorgetragenen Gründe geben mir auch jetzt keine Veranlassung, die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG wieder aufzunehmen.

Es ist auch weiterhin nicht ersichtlich, dass Sie sich zwischenzeitlich um Ihre freiwillige Rückreise in Ihr Heimatland bemüht haben . Diesbezüglich fordern wir Sie erneut auf, sich mit der Rückkehrberatungsstelle bei LaGeSoz in Verbindung zu setzen und mir einen schriftlichen Nachweis darüber vorlegen, dass Sie einen Antrag auf freiwillige Rückreise gestellt haben.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

- VG 32 A 77.04 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
c/o Andreas Kaps
Maybachufer 6
12047 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 11. Februar 2004

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

(030) 9014-8808

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.
8320

Zu:

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

gegen

Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme.

Hier wird noch der Eingang Ihrer Ausländerakten abgewartet.

Hochachtungsvoll

Die Vorsitzende

Pannicke

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Durchschrift

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin

Anordnungsverfahren ! Bitte sofort vorlegen !

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer

- VG 32 A 77.04 -

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
Soz 1300 - Ismail 24.04

zuständig ist
Herr Joost

Zimmer
353

Telefon
(030) 4192-2243
Telefax
(030) 4192-4188
Vermittlung (030) 4192 - 1
Intern (9913)

Datum
09.02.2004

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem ISMAIL ./ Land Berlin

wird beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen
Anordnung zurückzuweisen.

Begründung:

Auf die Vermerke Soz 4000 vom 29.1.04 und Soz 4700 vom
9.2.04 wird verwiesen.

Durchschrift sowie Band I und II der Verwaltungsvorgänge
anbei.

Im Auftrag


Joost

374

Vermerk:

Nach der Vorsprache beim Sachbearbeiter und beim Gruppenleiter, wurde Herr Ismail in Begleitung eines befreundeten Dolmetsches heute auch bei mir vorstellig.

Er schilderte seine Situation der Mittel- und Obdachlosigkeit nach der Krankenhaus-entlassung.

Es wurden drei Erklärungen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen abgegeben. Diese müssten gegebenenfalls nochmals überprüft werden.

Selbst bei Anerkennung dieser Unterlagen wäre ein Leistungsanspruch nach § 1a AsylbLG auf das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotene bis zu einer frühestmöglichen freiwilligen Rückkehr ins Heimatland beschränkt.

Herr Ismail erklärte persönlich (er spricht relativ gut deutsch), dass er um die Anerkennung eines Bleiberechtes kämpfe und nie ins Heimatland zurück kehren werde.

Ihn wurde mitgeteilt, dass man nach fast 4 jährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik ohne ausländerrechtliches Bleiberecht, letztlich auch die Entscheidung treffen müsse, doch wieder ins Heimatland zurück zu kehren. Zumindest muss er unter diesen Voraussetzungen ohne öffentliche Hilfe leben.

Es bleibt festzustellen, dass gerichtlich geklärt ist, dass das ausländerrechtliche Verfahren (Klage gegen die Ausländerbehörde wurde bereits im Juli 2003 eingereicht) im Zweifel auch im Heimatland abgewartet werden kann.

Herr Ismail möchte erneut einen schriftlichen Ablehnungsbescheid haben. Eine Anschrift ist mir allerdings nicht bekannt. Evtl. bereits den Bescheid fertigen und bei nächster Kontaktaufnahme aushändigen oder übersenden.

Handwritten signature

An
Soz. 4782

mit der Bitte um weitere Veranlassung.

I.A.

Handwritten signature

- bzgl. d. Adr. soll es die
g. l. d. Anschrift - wie
im Briefkopf bes. d. d.
angegeben - übermittelt
werden!

Handwritten note: Alle 30.1.04

Soz. 4700 – Ismail, Rustem -

9.2.2004
App. 4200

Vermerk: Soz. 1320 z.K.

Der Genannte hat erneut beim VG Berlin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingereicht.

Siehe dazu den Vermerk von Soz. 4000 vom 29.1.2004 – Band II Bl. 374 – sowie den Ablehnungsbescheid vom 3.2.2004 Bl. 375

Darüber hinaus wird auf die bisherigen bekannten Beschlüsse des VG sowie des OVG Berlin (Band I Bl. 310 ff) verwiesen. Unabhängig von einer evtl. weiteren Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse hat Herr I. eindeutig erklärt, nicht in sein Heimatland zurückkehren zu wollen.

Es sind nach Aktenlage weiterhin keine Gründe zu erkennen, um die getroffene Entscheidung rückgängig zu machen.

Nach den vorliegenden Informationen kann er ohne Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit in sein Heimatland zurückkehren. Eine sofortige Rückkehr wird auch unter Berücksichtigung der ärztlichen Nachweise über den Gesundheitszustand des Obengenannten für zumutbar gehalten.

Sobald Nachweise - ggf. des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Rückkehrberatungsstelle - über eine freiwillige Rückkehr vorgelegt werden, aus denen intensive Rückkehrbemühungen ersichtlich sind, wird - unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse - über einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG bis zu einem möglichen Ausreisetermin neu entschieden.

Adame

Rustem Ismail
Maybachufer 6
c/o Kaps
12047 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Sozialwesen und Sport
z.H. Herrn Adamiec
Eichborndamm 215-239
13437 Berlin

Berlin, 12.02.2004

Sehr geehrter Herr Adamiec,

Bezugnehmend auf Ihre am 10.02.2004 (Anlage 1) mündlich erteilte Ablehnung der Ausstellung eines Krankenscheines für das 1.Quartal 2004 auf der Grundlage des ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Atteste vom 16.01. und 22.01.2004 möchte ich Ihnen mitteilen, dass Sie damit gegen das Gesetz verstoßen (§ 4 AsylbLG), auf dessen Grundlage zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände Anspruch auf o.g. Krankenschein besteht.

In der Anlage übersende ich Ihnen nochmals Kopien der o.g. Atteste sowie eine Stellungnahme des Rechtsanwaltes Herrn Harald Lilge zu dieser Angelegenheit aus dem 12.08.2002 Jahre zur Kenntnisnahme zwecks nochmaliger Entscheidungsfindung Ihrerseits in meinem aktuellen Fall. (Anlage 2)

Ihre Entscheidung, wie immer sie ausfällt, wollen Sie mir bitte **unbedingt schriftlich** mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Rustem Ismail

Anlage 1

Rustem Ismail
Maybachufer 6
c/o Kaps
12047 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Sozialwesen und Sport
z.H. Herrn Adamiec
Eichborndamm 215-239
13437 Berlin

Berlin, 12.02.2004

Sehr geehrter Herr Adamiec,

Ich bitte Sie sehr herzlich um die Ausstellung eines Krankenscheins für das 1. Quartal 2004 auf Grundlage der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Atteste vom 16.01.2004, 22.01.2004.

Falls Sie dies ablehnen, bitte ich um eine schriftliche Begründung.

Herr
Frau
Fräulein

Rustem

Ihr nächster Besuch:

Mo Di Mi Do ☒ den 13.2. Uhr 14⁰⁰

Mo Di Mi Do Fr den Uhr

Mo Di Mi Do Fr den Uhr

Bitte diese Karte wieder mitbringen.

Rufen Sie bitte rechtzeitig an, wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen können.

+ *Überweisungsalbum*
NEURAXPHARM

L.

Charité

Arzneimittel
Dialog + Service

UNIVERSITÄTSKLINIKUM DER
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

Psychiatrische Ambulanz

Direktor: Prof. Dr. med. A. Heinz

Schumannstraße 20/21 · D-10117 Berlin

Telefon: 030/450-51 70 95

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

Rustem Ismail

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge*
Irene Sommer Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstraße 7

10557 Berlin

In Sachen

Rustem Ismail ./ Land Berlin

- VG 32 A 77.04 -

Unser Zeichen: L 062/04

26.02.2004

zeigen wir an, dass wir den Antragsteller vertreten.

Wir beantragen nunmehr auch im Hauptsacheverfahren,

den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Leistungen nach §§ 3 u. 4
Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.

Weiterhin beantragen wir,

dem Antragsteller für das Hauptsacheverfahren und für das Verfahren
über den Erlass einer einstweiligen Anordnung Prozesskostenhilfe
unter Beiordnung von Rechtsanwalt Harald Lilge zu bewilligen.

Begründung:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das Landeseinwohneramt Berlin, Abteilung
Ausländerangelegenheiten, dem Kläger angeboten hat, ihm wegen seines
Gesundheitszustandes eine Aufenthaltsbefugnis zunächst für die Dauer von zwei
Jahren zu erteilen (Anlage K1).

Im Hinblick darauf wird der Kläger in dem Klageverfahren auf Erteilung einer
Aufenthaltserlaubnis die Klage zurücknehmen. Der Beklagte im hiesigen Verfahren
wird gebeten, zu überprüfen, ob bei Erteilung der Aufenthaltsbefugnis
Asylbewerberleistungen in der üblichen Höhe gewährt werden können. In diesem
Falle können auch die Anträge im hiesigen Verfahren zurückgenommen werden.

Der Beklagte begründet seinen Antrag auf Zurückweisung des Antrags auf einstweilige Anordnung mit seinen Vermerken vom 29.1.04 und 9.2.04.

Im Vermerk vom 29.1.04 wird ausgeführt, dass der Kläger drei Erklärungen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen abgegeben habe, diese müssten gegebenenfalls nochmals überprüft werden. Selbst bei Anerkennung dieser Unterlagen sei der Leistungsanspruch aber auf das nach den Umständen unabweisbar gebotene bis zur freiwilligen Rückkehr ins Heimatland beschränkt. Nach dieser Argumentation müsste meines Erachtens nach Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis bei dem Beklagten Bereitschaft bestehen, Leistungen zu erbringen.

Der Kläger soll persönlich erklärt haben, dass er um die Anerkennung eines Bleiberechts kämpfen und nie ins Heimatland zurückkehren werde. Die letztere Äußerung hat der Kläger jedoch niemals getan. Er hat vielmehr bei dem Gespräch am 29.1.04 die Unterlagen über das Klageverfahren gegen die Ausländerbehörde vorgelegt (siehe Anlage K2) und darauf hingewiesen, dass er seine rechtlichen Möglichkeiten in Deutschland ausschöpfen wolle und das man ihn vor Abschluss dieses Verfahrens nicht zur Ausreise zwingen könne. Selbstverständlich ist ihm aber nichts daran gelegen, ohne jede Perspektive in Deutschland zu verbleiben. Derzeit ist ihm eine Rückkehr nach Aserbaidschan allerdings aus gesundheitlichen Gründen, wegen politischer Verfolgung und wegen seiner Gesundheit, die in Aserbaidschan stark stigmatisiert ist, nicht möglich, was ja nun auch von der Ausländerbehörde so gesehen wird.

Bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers hat dieser nunmehr am 29.1.04 die Erklärungen von drei Personen eingereicht, die bestätigen, ihm auf relativ regelmäßiger Basis Hilfe gewährt zu haben. Alle drei Personen sind jedoch nicht bereit, dies auf Dauer zu tun, was auch in keiner Weise zumutbar wäre. Sie haben lediglich deswegen dem Kläger Unterstützung gewährt, weil sie so empört über die leider in Berlin übliche und meines Erachtens eindeutig verfassungswidrige Verweigerung jeglicher Hilfe waren, dass sie das Gefühl hatten, als eine Art der Wiedergutmachung Hilfe gewähren zu müssen.

Die in der Vergangenheit vom Verwaltungsgericht aufgestellten Anforderungen, der Kläger habe praktisch für jeden Tag nachzuweisen, wovon er gelebt habe, sind unerfüllbar und damit unverhältnismäßig.

Auch in dem Vermerk vom 9.2.04 stellt der Beklagte wieder in Aussicht, im Falle von Rückkehr Bemühungen über den Anspruch auf Leistungen neu entscheiden zu wollen. Es verbleibt also auch diesbezüglich bei der anfänglichen Anregung.

Im letzten Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 führte dieses wiederum aus, dass der Kläger nicht dargelegt habe, wovon er seinen Lebensunterhalt bestritten habe und warum dies nun nicht mehr möglich sein solle. Seiner Angabe, er habe in Armut gelebt, manchmal den ganzen Tag nichts zu essen gefunden und alte und schmutzige Sachen verzehrt, sei nicht ausreichend. Der Kläger müsse seine wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig offen legen.

Gerade unterstellt, dass die Angaben des Klägers wahr waren, leuchtet meines Erachtens unmittelbar ein, dass die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse aus rein praktischen Gründen unmöglich ist. Es ist geradezu absurd, zu verlangen, dass jemand angeben soll, aus welcher Mülltonne er an welchem Tag Essen herausgeholt habe oder an welchem Hintereingang eines Restaurant er an irgendeinem Tag Essensreste erhalten habe. Dazu kommt, dass der Kläger häufig Unterstützung von Landsleuten bekommen hat, die aber keinesfalls bereit wären, ihren Namen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzugeben, da sie stets argwöhnen, eventuell dauerhaft in Anspruch genommen zu werden.

Weiterhin möchte ich - übrigens vollkommen hypothetisch(!) - darauf hinweisen, dass die bisherige Vorgehensweise des Verwaltungsgerichts ohne weiteres dazu führen kann, dass ein Hilfesuchender gezwungen ist, sich illegal Geld zu verdienen. Der Kläger im hiesigen Verfahren ist dazu aus gesundheitlichen Gründen gar nicht in der Lage. Sehr häufig dürfte in Fällen wie dem vorliegenden jedoch die Situation eintreten, dass eine Person - üblicherweise unter Ausbeutung - schwarz arbeitet, weil sie oder er keine Leistungen bekommt. In diesem Fall zu verlangen, dass diese Personen sich selbst anzeigt, ist nicht zulässig, da niemand gezwungen ist, sich selbst anzuzeigen. Dennoch meint das Verwaltungsgericht ohne jeglichen tatsächlichen Hinweis, dass eine derartige Person, da sie bisher noch nicht verhungert sei, dann im Zweifel auch in Zukunft nicht verhungern würde, ohne auf derartige Problematiken einzugehen.

Nach hiesiger Auffassung hat der Kläger mit der Vorlage der drei Bescheinigungen am 29.1.04 die ihm zumutbaren Erfordernisse erfüllt.

Dem Antrag ist daher sowohl in der Hauptsache als auch im Verfahren über die einstweilige Anordnung statt zu geben.

Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt
